Preußische Gesetzsammlung

Nr. 43.

(Nr. 11318.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ermächtigung, die nach den Gesetzen über die direkten Steuern durch gerichtliches rechtskräftiges Urteil auferlegten Geld- und Ersatzhaftstrafen und die wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 33 und 147 der Gewerbeordnung gerichtlich erkannten Geld- und Ersatzhaftstrafen sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen oder zu ermäßigen, ferner mit Rücksicht auf ein Gnadengesuch bis zu dessen endgültiger Entscheidung die Aussetzung der Strafvollstreckung anzuordnen. Vom 15. August 1913.

Auf den Bericht vom 4. d. Mts. ermächtige Ich Sie, den Finanzminister, die nach den Gesetzen über die direkten Steuern durch gerichtliches rechtskräftiges Urteil auferlegten Geld- und Ersatzhaftstrafen einschließlich der Vertretungsverbindlichkeiten, Sie, den Minister des Innern, die wegen Zuwiderhandlungen gegen § 33 in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung gerichtlich erkannten Geld- und Ersatzhaftstrafen sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen oder zu ermäßigen. Ich ermächtige ferner Sie und die zuständigen Provinzialbehörden, mit Rücksicht auf ein Gnadengesuch bis zu dessen endgültiger Entscheidung die Aussetzung der Strafvollstreckung anzuordnen. Die beteiligten Justizbehörden haben diesen Entschließungen Folge zu leisten.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 15. August 1913.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister des Innern und den Finanzminister:

Beseler.

An den Justizminister, den Minister des Innern und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 3. November 1913.

(Nr. 11319). Ministerialerklärung, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Buchau nach Riedlingen. Vom 26. August 1913.

Die Königlich Preußische und die Königlich Württembergische Regierung sind wegen Herstellung einer Eisenbahn von Buchau nach Riedlingen auf der Markung des württembergisch-preußischen Kondominatsorts Burgau, Gemeinde Heudorf, Oberamts Riedlingen, über folgende Punkte übereingekommen:

I. Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Königlich Württembergischen Regierung, zur Herstellung einer Nebenbahn mit 0,75 m Spurweite von Buchau nach Riedlingen auf der Markung Burgau die preußischen Grundstücke Nr. 16, 17, 18, 22, 23, 24, 27, den preußischen Feldweg Nr. 18 und den gemeinschaftlichen Nachbarschaftsweg Nr. 2, soweit erforderlich, zu benutzen und die Bahn, soweit sie die preußischen Grundstücke berührt, dauernd auf ihre Rechnung zu betreiben.

II. Die Königlich Württembergische Regierung wird die Bahn auf den preußischen Grundstücken der Markung Burgau mit derselben Sorgfalt wie auf württembergischem Staatsgebiet erbauen, unterhalten und betreiben.

III. Die Landeshoheit bleibt für die auf preußischem Gebiete liegenden Streckenteile der Bahn der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Der Königlich Preußischen Regierung steht insbesondere die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung des Bauentwurfs zu, soweit dieser die Herstellung von Wegübergängen, Durchlässen und Nebenwegen auf preußischen Gebietsteilen vorsieht. Im übrigen soll der Bauentwurf auch für die preußischen Gebietsteile von der Königlich Württembergischen Regierung aufgestellt werden.

Alle auf preußischen Gebietsteilen vorkommenden, die Bahnanlagen oder die Beförderung darauf betreffenden Verbrechen, Vergehen und Übertretungen sollen den Königlich Preußischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt werden.

Die Bahnpolizei wird auf den preußischen Gebietsteilen unter der Aufsicht der in Preußen hierfür zuständigen Behörden nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung ausgeübt. Die zur Wahrnehmung der Bahnpolizei auf diesen Gebietsteilen berufenen württembergischen Eisenbahnbeamten werden auf den Vorschlag der Königlich Württembergischen Eisenbahnverwaltung durch die zuständigen Königlich Preußischen Behörden verpflichtet werden.

IV. Die Königlich Württembergische Regierung überläßt dem Ermessen der Königlich Preußischen Regierung, zur Überwachung der Königlich Preußischen Interessen und Gerechtsame bei den von der Königlich Württembergischen Regierung im Königlich Preußischen Gebiete gebauten und betriebenen Streckenteile sowie zur Verhandlung mit der

Königlich Württembergischen Eisenbahnverwaltung in allen auf den Bau und Betrieb sich beziehenden Angelegenheiten einen besonderen Kommissarius zu bestellen oder auch andere geeignete Organe auszuwählen.

V. Die Königlich Preußische Regierung wird dem Staate Württemberg für die auf preußischem Gebiete gelegenen Teile der Bahnanlagen und für den Betrieb der Bahn Befreiung von Staats- und Gemeindeabgaben und Lasten in dem für die Bahn von Tuttlingen nach Sigmaringen im Artikel 8 des Staatsvertrags vom 15. Juni 1887 zugestandenen Umfang einräumen und nötigenfalls die Einräumung veranlassen und genehmigen.

VI. Die Königlich Württembergische Regierung wird durch ihre Eisenbahn-Bau- und Betriebsverwaltung wegen aller Entschädigungsansprüche, die wegen der Anlegung oder des Betriebs der Bahn auf preußischen Gebietsteilen etwa erhoben werden, vor den zuständigen Königlich Preußischen Gerichten Recht nehmen lassen.

VII. Solange die Königlich Württembergische Regierung die Bahn besitzt und betreibt, stellt sie auch die Fahrpläne und Tarife fest.

VIII. Der Königlich Württembergischen Regierung ist gestattet, längs der auf preußischen Gebietsteilen liegenden Bahnstrecken Telegraphenleitungen anzulegen.

IX. Falls die Königlich Württembergische Regierung Eigentum oder Betrieb der Bahn an einen anderen übertragen sollte, wird wegen Abänderung der gegenwärtigen Vereinbarung das Nähere zwischen den beiden Regierungen verabredet werden.

Zur Beurkundung ist die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 26. August 1913.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Bethmann Hollweg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. August d. J. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 20. Oktober 1913.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bliersheim im Kreise Mörs für die Ausführung der Kanalisation der Gemeindebezirke Friemersheim und Bliersheim und der dazugehörigen Kläranlage, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 39 S. 437, ausgegeben am 27. September 1913;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 23. August 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Fechingen im Landkreise Saarbrücken zur Ausführung einer Kläranlage für die Gemeinde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Trier Nr. 40 S. 313, ausgegeben am 4. Oktober 1913;
3. das am 1. September 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Velsow in Velsow im Kreise Stolp durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köslin Nr. 41 S. 280, ausgegeben am 11. Oktober 1913;
4. das am 3. September 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für den Taktauer Deichverband in Taktau im Kreise Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 42 S. 501, ausgegeben am 18. Oktober 1913;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 13. September 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hanau für die Regulierung der Altstadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cassel Nr. 40 S. 329, ausgegeben am 4. Oktober 1913;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 13. September 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Preußischen Staat für die Herstellung eines Durchstichs bei km 1 des Großen Friedrichsgrabens, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 41 S. 496, ausgegeben am 11. Oktober 1913;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 20. September 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Kiel-Schönberg in Kiel für die Anlage einer Kleinbahn von Schönberg nach Schönberger Strand, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 43 S. 461, ausgegeben am 18. Oktober 1913;
8. das am 24. September 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Kleine Welna-Genossenschaft in Gnesen im Kreise Gnesen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 42 S. 359, ausgegeben am 18. Oktober 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.